

d) Besondere Einfuhrverbote für Waren polnischen Ursprungs oder polnischer Herkunft.

Die aus Anlaß des deutsch-polnischen Wirtschaftskrieges von deutscher Seite verordneten Einfuhrverbote können wegen ihrer großen Zahl hier nicht sämtlich aufgeführt werden. Es handelt sich um folgende Nummern des deutschen Statistischen Warenverzeichnis (näheren Aufschluß erteilt die Industrie- und Handelskammer auf Anfrage):

Tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel.

9, 28c, d, f, aus 38a-42b, 76a-g, 83b, 88, 89, 95b, aus 95c, aus 108g, 166a-e, h, l, 167, 170, 171b-d, 172, 176a-m, aus 176n, 178a-g, 179a-c, 180a-f, 182, 184, 205a, b, 206, 207, aus 219b, c, 220e-h.

Mineralische und fossile Rohstoffe.

223a-c, 227a, c, e-h, 230a-d, 238a-f, 239a-h.

Wachs, Fettsäuren und ähnliche Stoffe.

250a, b, 251, 252, aus 255, aus 256, 257b.

Chemische Erzeugnisse; Farben.

272, 273, 287a, b, 289a, 290, 294, 297-299, 300, 308a, b, 316a, 317k, o, s, 319, 320, 321a, b, 323, 324a, b, 325, 326a-d, 329a-c, 332a, b, 333, 335, 336a, b, 342, 343, aus 354, 363, 364a, b, 375b, 379a, b, aus 380b, 388, 390a, b.

Fertilien, Leder- und Flechtwaren.

394a, b, 420a-d, 421a-d, 422a-d, 423a-d, 424-426, 432a-c, 440a-i, 441a-i, 442a-s, 443, 444, 446-448, 449a, b, 453a-c, 454a, b, 455a, b, 456a, b, 457a-d, 466, 467a, b, 468, aus 470a, 472a-k, 473a-c, 474, 484, 486, 487, 491, 513, 514a, a², 517a-d, 518a-d, 519a-g, 520a-d, 537, 538, 539a, b, 540a, b, 557, aus 590a, b, 591, aus 592.

Holzwaren.

615a, b, 617-619, 621a, b, 625a, b, 626a, b, 627, aus 628a, 628b, c, aus 628d, 629a, b, 630a, aus 630b, 631a, d, 639a, 640a².

Papier, Pappe und Waren daraus.

655a-i, 663.

Stein- und Tonwaren.

712, 713, 714a, b, 715, 716, 717a, b, 718, 720a, b, 724a, b, 737a-n, 738, 739a.

Eisen, Metalle und Waren daraus.

777a, b, 778a, b, 779a, b, 782a, b, 783b, c, e-h, 784, 785a, b, 786a-c, aus 787, 788a-c, 789, 790, 791a, b, 792a, b, 794a, b, 795a, b, 796a-d, 797, 798a-d, 799a-f, 800a, b, 808a, b, 809, 810, 812, 820a-c, 821a, b, 824a, b, 825a, b, aus 825d, 825e, 828a, 832, 833, 836a-e, 837, 838, aus 844, 856, 905b, 906b, aus 906c.

§ 3. Liste der noch ausfuhrverbotenen Waren.

Ausführnummer
des Statistischen
Warenverzeichnis
in der am 25. 9. 25
geltenden Fassung

(153/155) Felle und Häute sowie Teile davon:	
Ralbfelle: roh, grün, gesalzen (naß)	153a
Ralbfelle: gefalzt, getrocknet (trocken)	153b
Rindshäute (Jungvieh-, Kalbin-, Kuh-, Ochsen-, Bullen-, Büffelhäute): roh, grün, gesalzen (naß)	153c
Rindshäute: gefalzt, getrocknet (trocken)	153d
Rohshäute: roh, grün, gesalzen (naß), ganze Häute	153e
Rohshäute: Rohhälfe	153f
Rohshäute: Rohschilder	153g
Rohshäute, gefalzt, getrocknet (trocken), ganze Häute	153h
Rohshäute: Rohhälfe	153i
Rohshäute: Rohschilder	153k
Lammfelle, roh, behaart	153l
Schaffelle, roh, behaart	153m
Lamm- und Schaffelle, roh, enthaart, auch gespalten	153n
Ziegenfelle, roh, auch gespalten	153o
Sidelfelle, roh, auch gespalten	153p
Fisch- und Kriechtierhäute, roh	153q
Reh-, Esel-, Maultier-, Wildschwein- und andere Felle und Häute zur Lederbereitung, roh, auch enthaart (Blößen), auch gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet	153r
Leimleder	153s
Hasenfelle, roh, Kaninchenfelle, roh	154
Knochen, mit Ausnahme der Hörner, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten, Knochenzapfen (Hornpeddig) zu anderen als Schnitzwecken, roh, auch entfettet	aus 156f
Steinkohlen, Anthrazit, unbearbeitete Rännelkohle, auch gemahlen	238a
Braunkohlen, auch gemahlen	238b
Roks (poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Stein- oder Braunkohlen), auch gemahlen	238d
Preßkohlen: aus Steinkohlen	238e
Preßkohlen: aus Braunkohlen (auch Nahpreßsteine)	238f
Steinkohlenrohsteer	aus 244a
Papierspäne (Abfälle von der Papierverarbeitung); beschriebenes und bedrucktes Papier als Altpapier (Makulatur), Papier, Pappe, Papier- und Pappwaren, lediglich zum Einstampfen verwendbar	673a

Bruch-, Alteisen (Schrott), Dreh-, Bohr-, Hobelspäne, Eisenfeilspäne, Stabeiseneisen, Eisenblechanten und andere nur zum Einschmelzen oder Schweißen verwendbare Abfälle von Eisen, Glühspan (Hammerschlag und Walzzunder), Schliff, auch Stabeisen zum Einschmelzen der Einfuhrnummer 785 b einschließlich der in den Ausführnummern des Statistischen Warenverzeichnis 785 a, b, 795 a, b, 796 a, b, c, d, 797 aufgeführten Gegenstände, wenn diese Gegenstände sich in gebrauchtem Zustande befinden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihre Beschaffenheit eine andere Verwendung als zum Einschmelzen oder Schweißen ausschließt

843a

Bei der Ausfuhr von Waren der statistischen Nummern 238 und 244 nach Belgien ist auf Grund besonderer Ermächtigung der Zollstellen bis einschließlich 30. November 1925 eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich.

§ 4. Ein- und Ausfuhrerleichterungen.

Durch Verordnung sind für gewisse Sendungen, insbesondere für Gegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, Erleichterungen geschaffen; es gelten:

1. die Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 5. April 1921,
2. die Verordnung über Ausfuhrerleichterungen vom 5. April 1921, beide mit Abänderungen.

Die hierfür in Betracht kommenden Gegenstände können bei der Zollabteilung der Industrie- und Handelskammer in Erfahrung gebracht werden.

§ 5. Zölle.

1. Der deutsche Einfuhrzolltarif liegt in der Zollabteilung der Industrie- und Handelskammer zur Einsichtnahme auf. Es wird darauf hingewiesen, daß gegenüber einer Reihe von Waren polnischen Ursprungs oder polnischer Herkunft zurzeit noch erhöhte Zollsätze in Anwendung sind.

2. Die Ausfuhrabgaben sind im Deutschen Reich abgeschafft, und zwar sowohl für die Waren, die ohne Bewilligung ausgeführt werden dürfen, wie auch für die einer Bewilligung unterliegenden Waren.

3. Die Zölle sind in Reichsmark zu entrichten.

4. Gebühren für die zollamtliche Abfertigung werden dann erhoben, wenn sie außerhalb des Zollhofes oder außerhalb der Dienstzeit stattfindet. Sie betragen 1.20 Reichsmark pro Stunde für jeden mit der Abfertigung beauftragten Beamten, wobei der Weg einberechnet wird.

§ 6. Zollvergünstigungen.

1. Die Zollvergünstigungen (Zollfreiheiten und Zollermäßigungen) beruhen auf Gesetz oder auf Vertrag.

2. Die gesetzlichen Zollvergünstigungen

finden sich:

- a) im Zolltarifgesetz
- b) im Vereinszollgesetz.

Zu a.

aa) Bei der Einfuhr von Gerste zu Viehfütterungszwecken beträgt der Zoll 1 R.-M. statt 3 R.-M. per Dq. Für die Kontrolle der Verwendung der Gerste gilt ein besonderes Verfahren.

bb) Die Einfuhr von Gefrierfleisch ist zollfrei, sofern es durch Vermittlung von Gemeinden den Verbrauchern zum Selbstkostenpreise oder mit einem mäßigen Aufschlag zugeführt wird. Berechtigt zum zollfreien Bezug sind nur Personen oder Firmen, die im Besitze eines Berechtigungscheines sind. Für die Ausstellung dieser Scheine und für die Kontrolle gilt ein besonderes Verfahren.

cc) Bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten aus dem freien Verkehr des Zollinlandes werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 5 Dq. beträgt, auf Antrag Einfuhrscheine erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer bestimmten Frist eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge der vorgenannten Waren ohne Zolleintrichtung einzuführen. Durch Einfuhrscheinordnung vom 14. September 1925 sind die Einzelheiten des Verfahrens geregelt.

dd) die mit der Post eingehenden Warensendungen von 250 Gramm Rohgewicht oder weniger.

ee) die der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen unter 50 Gramm.

ff) Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen.

gg) Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende, einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit